

§ 12 Mängel in der Person des Erklärenden

I. Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit, überhaupt Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.

Diese haben nur Personen (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

- **Beginn** bei natürlichen Personen (= **Menschen!**) mit der **Vollendung der Geburt, § 1 BGB**.

§ 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Aber auch dem bereits Erzeugten (**nasciturus**) gesteht das Gesetz schon eine gewisse **präinatale** Rechtsfähigkeit zu, vgl. etwa im Erbrecht **§ 1923 Abs. 2 BGB**.

§ 1923 BGB: Erbfähigkeit

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

- Die Rechtsfähigkeit **endet** bei natürlichen Person mit deren **Tod**,
 - o jedoch auch hier fortwirkender Persönlichkeitsschutz, wie sich etwa aus den strafrechtlichen Vorschriften über die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) oder die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) ergibt,
 - o daher zumindest zeitlich befristet **postmortaler** Schutz der gesamten Persönlichkeit („Mephisto“).

(Juristische Personen und Personengesellschaften erlangen ihre Rechtsfähigkeit mit der Entstehung = regelmäßig mit Eintragung in das betreffende Register.)

II. Geschäftsfähigkeit

1. Geschäftsfähigkeit (oder auch: Rechtsgeschäftsfähigkeit)

= Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen und somit auf Grund eigener Willenserklärungen Rechte und Pflichten erwerben zu können.

Grundsätzlich sind alle **natürlichen Personen, also Menschen** voll geschäftsfähig, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben (also mindestens 18 Jahre alt sind!), vgl. § 2 BGB.

§ 2 BGB: Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

(Juristische Personen und Personengesellschaften sind mit ihrer Entstehung geschäftsfähig.)

2. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähige natürliche Personen können Rechtsgeschäfte nicht wirksam vornehmen und durch eigene Willenserklärungen somit keine Rechte und Pflichten erwerben.

a) Geschäftsunfähigkeit §§ 104 und 105 Abs. 1 BGB

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB: Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) ...

Geschäftsunfähig sind

(1) gemäß § 104 Nr. 1 BGB natürliche Personen, die das **7. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben

(2) und ferner nach § 104 Nr. 2 BGB natürliche Personen die sich in einem **dauerhaften** die freie Willensbildung ausschließenden **Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit „befinden“** (was in sog. lichten Momenten „lucida intervalla“ nicht der Fall ist und daher diese Personen dann geschäftsfähig sind).

Willenserklärungen und damit Rechtsgeschäfte solcher geschäftsunfähiger natürlicher Personen sind gemäß § 105 Abs. 1 BGB **nichtig**.

Ihre Rechte und Interessen kann **daher** nur der **gesetzliche Vertreter** wahrnehmen

- also **bei Minderjährigen** grundsätzlich die **Eltern** § 1629 Abs. 1 S. 1 BGB (bzw. ein Vormund §§ 1773, 1793 Abs. 1 S. 1 BGB oder Pfleger §§ 1909 ff. BGB)
- sowie **bei Erwachsenen** ein **Betreuer** §§ 1896 Abs. 1 S. 1, 1902 BGB.

b) Geschäfte des täglichen Lebens volljähriger Geschäftsunfähiger § 105a BGB

§ 105a BGB: Geschäfte des täglichen Lebens

¹Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind.

²Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

Voraussetzungen sind,

- (1) ein volljähriger Geschäftsunfähiger (ab 18 Jahren, §§ 2 und 104 Nr. 2 BGB)
- (2) schließt einen Vertrag des täglichen Lebens (erster unbestimmter Rechtsbegriff)
- (3) der mit geringwertigen Mitteln (zweiter unbestimmter Rechtsbegriff) bewirkbar ist und auch bewirkt wird
- (4) und gemäß § 105a S. 2 BGB keine erhebliche Gefahr (dritter unbestimmter Rechtsbegriff) für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen darstellt.
- (5) Dann gilt als Rechtsfolge dieser Vertrag des täglichen Lebens in Ansehung von Leistung und Gegenleistung als wirksam, sobald diese Leistung und die Gegenleistung erbracht sind.

Diese gesetzliche Fiktion will eine Rückforderung der bewirkten Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (Kondiktion) über §§ 812 ff. BGB ausschließen.

c) Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit § 105 Abs. 2 BGB

§ 105 BGB: Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) ...

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Für Willenserklärungen, die von natürlichen Personen im Zustand der Bewusstlosigkeit oder **vorübergehenden Störung** der Geistestätigkeit abgegeben werden, gilt

- (1) da kein dauerhafter Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt, ist die betreffende natürliche Person daher **nicht** nach § 104 Nr. 2 BGB **geschäftsunfähig**,

(2) **aber** die von ihr in solchem vorübergehenden Zustand abgegebenen **Willenserklärungen** und somit auch die dabei vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind **dennoch nichtig**, § 105 Abs. 2 BGB.

3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 106 ff. BGB

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Beschränkt geschäftsfähig sind nach § 106 i.V.m. § 2 BGB alle natürlichen Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht volljährig sind, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Willenserklärungen und damit auch Rechtsgeschäfte solcher Personen „im Alter von **sieben bis siebzehn** Jahren“ sind **nur wirksam**, wenn

(1) der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige durch die Willenserklärung **lediglich** einen **rechtlichen Vorteil** erlangt, § 107 1. Alt. BGB,

(2) **oder**

(a) die **Einwilligung** (= **vorherige Zustimmung 183 BGB**) seines gesetzlichen Vertreters dazu hatte, § 107 2. Alt. BGB,

(b) oder ein Fall der Ermächtigung gemäß §§ 112, 113 BGB,

(c) oder des sog. Taschengeldparagrafen nach § 110 BGB vorliegt.

(3) Sofern keiner dieser Fälle gegeben ist,

(a) sind Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger und damit die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht nichtig, sondern vielmehr schwebend unwirksam.

(b) Denn **Verträge**, also mehrseitige Rechtsgeschäfte, können gemäß § 108 Abs. 1 BGB noch wirksam werden, wenn der gesetzliche Vertreter diese **genehmigt** (= **nachträglich zustimmt § 184 Abs. 1 BGB**).

§ 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (= 1. Alt.), der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (= 2. Alt.).

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) *Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.*

(2) *¹Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.*

²Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden;

wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 BGB: Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) ¹Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt.

²Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 182 BGB: Zustimmung

(1) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

(2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

(3) ...

§ 183 BGB: Widerruflichkeit der Einwilligung

¹Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

²Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

§ 184 BGB: Rückwirkung der Genehmigung

(1) Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) ...

Insbesondere der sog. **Taschengeldparagraf § 110 BGB:**

§ 110 BGB: Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Voraussetzungen sind,

(1) ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger (von 7 bis 17 Jahren, § 106 BGB)

(2) schließt einen Vertrag (= mehrseitiges Rechtsgeschäft!)

- (3) ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (4) und mit Mitteln,
 - (a) die ihm zu diesem Zwecke
 - (b) oder zur freien Verfügung stehen
- (5) sowie ihm
 - (a) von seinem gesetzlichen Vertreter
 - (b) oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind,
- (6) **hat** er die (**gesamte**) vertragsgemäße **Leistung bewirkt**.
- (7) Dann gilt als Rechtsfolge ein solcher von dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen geschlossener und auch bereits **vollständig abgewickelter** Vertrag von Anfang an als wirksam.

Dies soll (da auch deren Taschengeld mit zunehmendem Alter regelmäßig steigt) beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen im Alter von 7 bis 17 Jahren ermöglichen, sich damit (mit eben diesem Taschengeld, darüber hinausgehende Abzahlungsgeschäfte sind ihnen dadurch also nicht gestattet) von einem ehemals Geschäftsunfähigen Stück für Stück hin zu einem Geschäftsfähigen zu entwickeln.

[Exkurs: § 112 BGB Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) ¹Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

²Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

Weiterer Exkurs: § 113 BGB Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) ¹Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen.

²Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) ¹Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden.

²Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.]

Einseitige Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger § 111 BGB

§ 111 BGB: Einseitige Rechtsgeschäfte

¹Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam.

²Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

³Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Genehmigt werden können nur Verträge (= mehrseitige Rechtsgeschäfte) beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger, § 108 BGB.

Einseitige Rechtsgeschäfte (= bedürfen zur Rechtswirksamkeit nur einer Willenserklärung) von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen im Alter von 7 bis 17 Jahren

- etwa Gestaltungsrechte wie die Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB
- oder der Rücktritt vom Vertrag gemäß §§ 346 ff. BGB
- sowie die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen etc.

sind dagegen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 111 S. 1 BGB unwirksam (gemeint ist damit also nichtig!) und auch **nicht genehmigungsfähig**.

III. Exkurs: Verantwortlichkeit

1. Verantwortlichkeit (oder auch Zurechnungsfähigkeit/Schuldfähigkeit/Deliktsfähigkeit)

= Fähigkeit, sich einem anderen durch eigenes Verhalten schadensersatzpflichtig machen zu können.

Diese haben **grundsätzlich** ebenfalls **alle Menschen ab 18 Jahren, Ausnahmen** in

(1) **§§ 827 und § 828 BGB** im Titel „Unerlaubte Handlungen §§ 823 bis 853 BGB“ (sog. Deliktsfähigkeit)

(2) und

(a) über die in **§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB** enthaltene Verweisung = Regelung in den Allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts (§§ 241 bis 432 BGB) im Zweiten Buch des BGB (Schuldrecht)

(b) finden diese §§ 827 und 828 BGB über das Recht der unerlaubten Handlungen hinaus entsprechende Anwendung auf sämtliche Schuldverhältnisse im Zweiten Buch Schuldrecht des BGB (§§ 241 bis 853 BGB), sog. Zurechnungsfähigkeit/Schuldfähigkeit oder Verantwortlichkeit im weiteren Sinn.

§ 827 BGB: Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

¹Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

²Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828 BGB: Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ¹Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

²Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) ¹Der Schuldner hat Vorsatz und (jede!) Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.

²Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

- Diese privatrechtliche Verantwortlichkeit (also durch eigenes Verhalten einer anderen Person = dem Geschädigten zivilrechtlich schadensersatzpflichtig werden zu können),
- darf **nicht** mit der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (oder kurz „**Straffähigkeit**“ bzw. „**Strafmündigkeit**“) **verwechselt** werden

= Fähigkeit für das Unrecht einer Straftat (vom Staat) öffentlich-rechtlich zur Verantwortung gezogen und damit insbesondere dafür mit einer **Geld- oder Freiheitsstrafe belangt werden zu können**.

[Diese Straffähigkeit

- o **fehlt** bei **Kindern unter 14** Jahren nach § 19 StGB
- o **und** Personen, die wegen **seelischer Störungen** unfähig sind, das Unrecht einer Tat einzusehen (§§ 20, 21 StGB).
Diese können somit vom Staat nicht mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden (bei Kindern kann das Familiengericht jedoch außerhalb des Strafverfahrens bestimmte Erziehungsmaßnahmen anordnen).
- o Sog. **Jugendliche** im Alter von **14 bis 17** Jahren sind gemäß § 1 Abs. 2 1. Alt. i.V.m. § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingeschränkt strafrechtlich verantwortlich, dabei ist **zwingend** das sog. **Jugendstrafrecht** anzuwenden.
- o Bei sog. **Heranwachsenden** zwischen **18** und **20** Jahren (§ 1 Abs. 2 2. Alt. JGG) hat das Jugendgericht dagegen zu **prüfen, ob** noch Jugend- oder **bereits Erwachsenenstrafrecht** anzuwenden ist.
- o Und **Erwachsene** ab **21** Jahren sind grundsätzlich fähig, für das Unrecht einer Tat öffentlich-rechtlich bestraft werden zu können.]

(Juristische Personen und Personengesellschaften sind mit ihrer Entstehung verantwortlich.)

2. Unzurechnungsfähigkeit §§ (276 Abs. 1 S. 2), 827 sowie 828 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) ¹...

²Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) und (3) ...

§ 827 BGB: Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

¹Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

²Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828 BGB: Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ¹Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

²...

(3) ...

Natürliche Personen sind für **Schäden**, die sie anderen zufügen,

(1) gemäß § 827 S. 1 BGB **nicht verantwortlich**, wenn sie sich in einem Zustand der **Bewusstlosigkeit oder** in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter **Störung der Geistestätigkeit** (hier gleichviel, ob dauerhaft oder vorübergehend) **befinden**;

beachte aber Satz 2: Wer sich durch geistige Getränke (Spirituosen) oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art **versetzt, ist** er für Schäden dennoch in gleicher Weise **verantwortlich, wie** wenn ihm **Fahrlässigkeit** zur Last fiele.

(2) Natürliche Personen sind für Schäden, die sie anderen zufügen, ferner nach § 828 Abs. 1 BGB **nicht verantwortlich**, wenn sie das **7. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben¹.

(3) Und natürliche Personen sind für Schäden, die sie anderen zufügen, im Bereich des **motorisierten** Straßen- und Schienenverkehrs gemäß § 828 Abs. 2 S. 1 BGB **nicht verantwortlich**, wenn sie zwar schon das 7., 8. oder 9., aber **noch nicht** das **10. Lebensjahr vollendet** haben, **und** sie die Schäden dabei **nur fahrlässig** zufügen.

Im motorisierten Verkehr genießen Minderjährige, da sie die Risiken und Gefahren des motorisierten Verkehrs noch nicht oder nur schwer einschätzen können, also das Privileg einer zeitlich verlängerten Unzurechnungsfähigkeit (und müssen damit hier für Schäden nicht nur nicht bis zur Vollendung des 7., sondern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres nicht aufkommen, sofern sie fahrlässig handeln).

3. Beschränkte Zurechnungsfähigkeit §§ (276 Abs. 1 S. 2), 828 Abs. 3 und Abs. 2 S. 2 BGB

§ 276 BGB: *Verantwortlichkeit des Schuldners*

(1) ¹...

²Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) und (3) ...

§ 828 BGB: *Minderjährige*

(1) ...

(2) ¹Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

²Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

¹ Beachte: Hier geht es um eine Haftungsinanspruchnahme des Minderjährigen selbst, etwa aus § 823 Abs. 1 BGB. Diese scheidet jedoch oftmals wegen Schuldnunfähigkeit nach § 828 Abs. 1 und 3 BGB.

Eine ganz andere Frage ist dagegen, ob stattdessen oder daneben eine Haftung eines anderen Rechtssubjekts, nämlich des Aufsichtspflichtigen (also etwa der Eltern) wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB in Betracht kommt.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Natürliche Personen sind für einen **Schaden**, den sie einem anderen zufügen, **nur verantwortlich**, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit **notwendige Einsicht** besitzen,

(1) sofern sie das **7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet** haben, **§ 828 Abs. 3 BGB**

(2) **und** nach **§ 828 Abs. 2 S. 2 BGB im motorisierten** Straßen- und Schienenverkehr, wenn sie zwar das **7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet** haben (und daher eigentlich nach § 828 Abs. 2 S. 1 BGB bei Fahrlässigkeit unzurechnungsfähig wären), **wenn** sie den Schaden dabei **vorsätzlich** zufügen (7 bis 9 Jahre alte „Steinwerfer“ auf Autobahnbrücken).

Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit „**notwendige Einsicht**“

- richtet sich dabei **nicht allein** nach dem **Lebensalter**,
- sondern **vielmehr** ist **auch** der **individuelle** geistige **Entwicklungsstand** zu berücksichtigen.

[Eine insoweit begründete deliktische Haftung beschränkt zurechnungsfähiger Minderjähriger besteht dabei auch nach Eintritt der Volljährigkeit fort.

Denn die Beschränkung der Haftung des Minderjährigen gemäß § 1629a BGB auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen erfasst nur Verbindlichkeiten,

- welche die Eltern oder sonstige vertretungsberechtigte Personen mit Wirkung für das Kind begründet hatten
- sowie Verbindlichkeiten, die der Minderjährige von Todes wegen erworben hatte
- und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die der Minderjährige selbst gemäß §§ 107, 108 oder 111 BGB begründet hatte
- aber eben nicht Verbindlichkeiten, für die der Minderjährige selbst aus einer unerlaubten Handlung verantwortlich ist.]